

Investieren in Tunesien

- No. 123 -

Véronique Demarne, Juristin in Hannover

Tunesien kann heute als politisch stabiles Land angesehen werden. Es wird zu Recht als eine "Insel der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Freiheit" in einer unruhigen Region bezeichnet. Das seit etwa zehn Jahren anhaltende Wirtschaftswachstum Tunesiens von durchschnittlich 4 bis 5 % ist einmalig in dieser Region. Die Regierung praktiziert eine konsequente Politik der Öffnung und der Anlehnung an Europa. 80 % der Exporte gehen nach Europa und 72 % der Importe werden von dort geliefert. Deutschland ist nach Frankreich und Italien der drittgrößte Handelspartner Tunesiens. Staats- und Umgangssprache ist Arabisch. Französisch ist als Geschäfts- und Bildungssprache allgemein verbreitet.

Assoziierungsabkommen mit der EU

Seit dem 1. März 1998 ist das Assoziierungsabkommen mit der EU in Kraft. Dieses Abkommen bedeutet für Tunesien, daß es bis zum Jahr 2010 alle noch vorhandenen Handels- und Investitionshemmnisse aufheben muß, um die Integration in den europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich umzusetzen. 85 % der Preise werden bereits heute nicht mehr staatlich kontrolliert und 90 % der Importe sind ohne Genehmigung möglich. Schutzzölle werden schrittweise abgebaut: Bis zum Jahr 2006 sollen zwei Drittel der Einfuhren aus den EU-Staaten zollfrei nach Tunesien gelangen und vom Jahr 2010 an soll der gesamte Mittelmeerraum nach dem Ziel der Erklärung von Barcelona vom November 1995 eine Freihandelszone sein. Eine umfassende Umstrukturierung und Modernisierung von rund zwei Dritteln der 6.000 bestehenden Industriebetriebe ist vorgesehen. Davon wird schätzungsweise ein Drittel nur durch Fusion überleben können. Im letzten Jahr haben erste tunesische Unternehmen ausländischen Investoren die Möglichkeit eröffnet, sich an dem Kapital der Gesellschaft zu beteiligen.

Gesetz über Investitionsförderung

Das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Gesetz über Investitionsförderung vom 27. Dezember 1993 regelt die Förderung von Investitionen und von Projektneugründungen in Tunesien, die von tunesischen oder ausländischen, in Tunesien ansässigen oder nicht ansässigen Investoren oder von diesen gemeinsam im Rahmen der Gesamtentwicklungsstrategie durchgeführt werden. Folgende Sektoren sind davon erfaßt:

- Land- und Fischereiwirtschaft
- verarbeitende Industrien
- öffentliche Arbeiten
- Fremdenverkehr
- Handwerk
- Transportwesen
- Erziehung und Bildung
- Berufsausbildung
- Produktionsbetriebe und Unternehmen im kulturellen Bereich
- Förderung von Jugendlichen und Betreuung von Kindern
- Gesundheit
- Umweltschutz
- Immobilienförderung
- sonstige nicht finanzielle Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Investitionen in diesen Bereichen können frei verwirklicht werden, auch wenn sie durch Ausländer erfolgen. Jedoch unterliegt die mehrheitliche Beteiligung von Ausländern an Unternehmen, die bestimmte, nicht ausschließlich für den Export vorgesehene Dienstleistungen erbringen, einer Genehmigungspflicht. Welche Dienstleistungen von dieser Genehmigungspflicht erfaßt sind, läßt sich einer durch ein Dekret festgelegten Liste entnehmen.

Zum Beispiel ist die Beteiligung an einer Produktionsgesellschaft genehmigungsfrei und kann bis zu 100 % betragen, bei einer Handelsgesellschaft ist die Be-

teiligung von Ausländern hingegen auf höchstens 49,9 % begrenzt.

Die Investitionsanreize bestehen in verschiedenen Formen:

- - Allgemeine Vergünstigungen, die jeder Investor nach einfacher Anmeldung des Projekts genießt: Steuerermäßigungen, Senkung der Gebühren und Zölle;
- - Steuer- und Zollbefreiung bei ausschließlich exportorientierten Betrieben (vor allem für die sogenannten "Offshore-Unternehmen");
- - Steuer- und Zollerleichterungen für Unternehmen, die teilweise exportieren;
- - steuerliche und finanzielle Vergünstigungen im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung;
- - Vergünstigungen zur Förderung des technologischen Fortschritts sowie der Forschung und Entwicklung;
- - Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- - Vergünstigungen für Erstinvestoren;
- - Vergünstigungen für Kleinunternehmen und Gewerbebetriebe;
- - sonstige Vergünstigungen.

Offshore-Export-Unternehmen

Mit Ausnahme der Wirtschaftsbereiche Bergbau, Energie und Finanzwesen können sich ausländische Investoren bis zu 100 % an sogenannten "Offshore"-Export-Unternehmen beteiligen. Dabei handelt es sich um Produktionsstätten, die sich in den tunesischen Freihandelszonen etablieren und ausschließlich für den Export arbeiten. Sie werden von den Zollgebühren und Steuern der angefallenen Dienstleistungen völlig befreit. Während der ersten zehn Jahre ihrer Aktivitäten sind sie ebenfalls von der Einkommens- und der Ertragssteuer befreit. Ab dem elften Jahr zahlen sie lediglich 50 % der Steuer. Sie dürfen unter Umständen 20 % ihres Umsatzes auf dem tunesischen Binnenmarkt absetzen.

Der Zweck der Vergünstigungen für die Offshore-Unternehmen ist die Förderung von Neugründungen in arbeitsintensiven Sektoren.

Diese ausschließlich für den Export arbeitenden Unternehmen können bis zu vier Mitarbeiter mit ausländischer Staatsangehörigkeit als Führungspersonal oder als Personal in gehobener Stellung einstellen. Erforderlich ist hier eine vorherige Mitteilung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Für diese Mitarbeiter gelten folgende Vergünstigungen:

- - Zahlung einer pauschalen Einkommensbesteuerung, festgelegt auf 20% des Bruttoeinkommens,
- - Befreiung von Zollgebühren und Abgaben mit ähnlicher Wirkung beim Import von persönlichen Gegenständen sowie eines PKW pro Person.

Tunesischer Binnenmarkt

Auf dem tunesischen Binnenmarkt hingegen sind ausländische Direktinvestitionen aufgrund der fehlenden Anreize, der schleppenden Privatisierung und der Beschränkung auf Minderheitsbeteiligungen noch unbedeutend. Trotz der erfolgten Liberalisierung durch das Investitionsgesetz von 1972 können ausländische Investoren ihre Waren nur eingeschränkt innerhalb Tunesiens absetzen: Das Gesetz nennt als Obergrenze eines Verkaufs in Tunesien 20 % der Produktion; jedoch gilt dies nur, wenn dazu ein eigenes Unternehmen gegründet wurde und die Produkte über eine tunesische Gesellschaft vertrieben werden: nach tunesischem Recht müssen reine Handels- und Vertriebsgesellschaften mehrheitlich von Tunesiern betrieben werden.

Textil- und Bekleidungsbranche

Auch wenn die Landwirtschaft eine wesentliche Basis der tunesischen Wirtschaft bildet, beträgt der Anteil der verarbeitenden Industrie am Bruttoinlandsprodukt inzwischen 20 % und macht etwa drei Viertel aller Exporte aus. Dominierend ist heute der Textil- und Bekleidungssektor, der mit rund 45 % aller Exportprodukte die Nahrungsmittelbranche auf den zweiten Rang verwiesen hat. Expandiert hat ebenfalls in den letzten Jahren die Branche für Kfz-Zubehör, welche die wichtigsten europäischen Autohersteller beliefert.

Tunesien importiert sehr viel Textilien, wovon 1997 über 91 % aus der EU stammten. Es hält zugleich den Rang des viertgrößten Lieferanten von Textilprodukten in die EU, wobei überwiegend Fertigbekleidung exportiert wird. Für deutsche Unternehmen ist Tunesien vor allem ein Absatzmarkt für textile Vorprodukte, aber auch für elektrotechnische Erzeugnisse, Maschinen und Fahrzeuge.

Die tunesische Exportindustrie basiert hauptsächlich auf ausländischem Investitionskapital und beschränkt sich im wesentlichen auf die Lieferung von Serviceleistungen, während Rohstoffe und Halbfertigprodukte hauptsächlich aus dem Ausland importiert werden.

Für die meisten Industrieerzeugnisse besteht freier Zugang zum europäischen Markt, jedoch bisher mit Ausnahme der für Tunesien besonders wichtigen Textil- und Agrarprodukte, die durch protektionistische Maßnahmen der EU behindert werden.

Künftig wird jedoch eine verstärkte Belieferung des tunesischen Textilmarktes möglich. Die hohen Zollmauern, mit denen bisher lokale Produzenten und Handel geschützt waren und überwiegend noch geschützt sind, werden entsprechend dem Assoziierungsabkommen abgebaut. Die europäischen Textilwaren sollen in diesem Rahmen über mehrjährige Etappen freien Zugang nach Tunesien erhalten.

Neues internationales Privatrecht

Mit Wirkung vom 1. März 1999 gilt in Tunesien erstmalig ein Gesetz über das Internationale Privatrecht. Es regelt das Kollisionsrecht sowie das internationale Zivilprozeßrecht. Wichtig für die deutsche Auslandswirtschaft ist die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Parteiautonomie im tunesischen Schuldvertragsrecht. Es steht also den Parteien eines schuld- oder handelsrechtlichen Vertrags frei, das auf ihre Rechtsbeziehungen anzuwendende Recht selbst zu bestimmen.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Von Bedeutung ist auch, daß Urteile, die in von einem Gericht an einem im Ausland von den Parteien vereinbarten Gerichtsstand erlassen worden sind, in Tunesien nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind. Die Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel zugunsten eines deutschen Gerichts ist also wertlos. Sinnvoll ist es, im deutsch-tunesischen Verhältnis zur Streitbeilegung Schiedsgerichtsklauseln und keine Gerichtsstandsklauseln zu vereinbaren. Es gelten dann die Regeln des deutsch-tunesischen Vollstreckungsvertrages und das New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, bei dem beide Staaten Mitglieder sind, so daß grundsätzlich aus einem im Ausland ergangenen Schiedsspruch in Tunesien vollstreckt werden kann.

Das tunesische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 26. April 1993, das ein halbes Jahr später in Kraft getreten ist, gewährt den ausländischen Investoren zahlreiche Garantien für eine schnelle und flexible Beilegung ihrer Streitigkeiten. Es definiert das Schiedsverfahren, bestimmt die Befugnisse des Schiedsgerichts, die Rolle der Parteien, sowie die schützende Autorität der Justiz.

Keine Doppelbesteuerung

Tunesien hat mit folgenden Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen: Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Großbritannien, Schweden, den USA, Indonesien, Südkorea, der Türkei und einigen arabischen Ländern.

Das Finanzumfeld

Tunesien besitzt das wichtigste Bankenumfeld in Afrika und eines der größten im arabischen Raum. Das tunesische Bankensystem funktioniert im Einklang mit der dortigen Zentralbank (BCT) und wird in drei Bankenkategorien unterteilt:

- 12 Handelsbanken
- 8 Entwicklungsbanken
- 8 "Off-Shore" Banken.

Man zählt heute ca. 700 Bankfilialen, die auf das ganze Staatsgebiet verteilt sind.

Ein 1989 gegründeter Währungsmarkt ermöglicht den inländischen und den in Tunesien etablierten ausländischen Banken flüssige Mittel in Devisen als Darlehen im Rahmen untereinander vereinbarter Kreditlinien fließen zu lassen. Über den neugegründeten Devisenmarkt dürfen die lokalen Banken untereinander nach dem von ihnen festgelegten Wechselkurs Devisen kaufen und verkaufen. So können Wirtschaftsunternehmer ihre Devisen bei den Banken, die die besten Bedingungen anbieten, zedieren oder verkaufen.

Die verschiedenen Bankfinanzierungsquellen setzen sich aus Sparkonten, Obligationsanleihen, gemeinschaftlichen Anlagefonds in Wertpapieren und auch in die Investitionsgesellschaften mit festliegendem Kapital (SICAF) oder mit veränderlichem Kapital (SICAV) zusammen. Letztere entwickeln den Finanzmarkt und fördern die Investitionen.

Finanzierungen

Es besteht eine Reihe von Instrumenten zur Finanzierung tunesisch-europäischer Partnerschaften. Sie werden in erster Linie von der Banque de Développement de Tunisie (BDET) verwaltet. Eine Finanzierung von maximal 50 % der Beteiligungsanteile der Investoren ist in diesem Rahmen möglich. Die Tilgungsfrist beträgt zehn oder fünfzehn Jahre.

Das Programm "Med-Invest" wurde von der Europäischen Union zugunsten einiger Mittelmeerstaaten

bereitgestellt, darunter auch Tunesien, welches 10 Million ECU erhielt. Zweck dieses Programms ist es, die Kooperationsannäherung zwischen den tunesischen und den europäischen kleineren und mittelständischen Unternehmen zu fördern.

Der ausländische Investor kann sich darüber hinaus auch über die in Tunesien niedergelassenen Investitionsgesellschaften finanzieren lassen, darunter die Beteiligungs- und Investitionsförderungsgesellschaft "SPPI" (Société de Participation et de Promotion des Investissements), die von allen tunesischen Banken gegründet wurde, und die in der Förderung von Industrie-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Dienstleistungsinvestitionen tätig ist.

Gründungsverfahren

Das Amt für Industrieförderung (Agence de Promotion de l'Industrie, API) bietet einen Sammelschalter (Guichet unique) an, bei dem die Investitionserklärung abgegeben wird. So kann eine GmbH innerhalb eines Tages und eine AG innerhalb einer Woche rechtlich gegründet werden. Das API ist auch bei der Projektentwicklung und der Suche nach einem tunesischen Partner behilflich.

Der Investor kann dort alle für eine Firmengründung zu konsultierenden Behörden kontaktieren, was eine große Vereinfachung darstellt. Folgende Behörden können dort vor Ort besucht werden:

- - API-Schalter selbst: Aushändigung der Investitionserklärungen, Betreuung des Investors bei den ersten Schritten der Unternehmensgründung, Informationen über Partnerschaften, Berufsbildungssysteme und Programme;
- - Registerbüro: Registrierung der Unternehmensgründung (Statuten, Urkunde usw.)
- - Steuerbüro: Eröffnungserklärung, Steueridentifikationsausweis;
- - Gerichtsstelle: Hinterlegung der Gesellschaftsverträge, Erteilung der Handelsregisternummer;
- - Zollbüro: Zollnummer, Ausweise, Auskunft zu den Tarifen;
- - Büro der Amtsdruckerei: zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt (JORT: Journal Officiel de la République Tunisienne);
- - Büro der Zentralbank: Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten, den Devisenmarkt;
- Bürgermeisteramt von Tunis: Beglaubigungen;

- - Exportförderungszentrum: Erklärungen bezüglich der Gründung internationaler Handelsgesellschaften, Informationen zum Exportgeschäft;
- IHK-Tunis (CCIT): verschiedene Auskünfte.

In den nächsten Jahren wird sich Tunesien immer weiter dem ausländischen Investor öffnen und auch seinen Binnenmarkt für Ausländer zugänglicher machen. Es ist zu hoffen, daß keine politische Unruhefaktoren aus den Nachbarländern diese begrüßenswerte Entwicklung stören werden.

15. März 1999

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D), D.E.U.G. Droit (F); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crizol Diaz, Abogada (S); Beate Seklejtshuk, Dipl.-Juristin (GUS); Michail B. Chidekel LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. lur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.